



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

2. Satzung vom 14.12.2022

zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Halver vom 09.10.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Halver vom 09.10.2012 wird wie folgt neu gefasst:

Tarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Halver vom 09.10.2012

Gebührentarif

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	<u>Vervielfältigungen, Auszüge und Plots</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrucke – schwarz-weiß im Format DIN A 4 je Seite im Format DIN A 3 je Seite	0,90 1,10
	b) Farbkopien und farbige Ausdrucke im Format DIN A 4 je Seite im Format DIN A 3 je Seite	1,40 1,90
	c) Lichtpausen und Plots im Format DIN A 4 im Format DIN A 3 im Format DIN A 2 im Format DIN A 1 im Format DIN A 0	10,00 11,00 12,50 14,50 16,00

	<p>Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.</p> <p>d) für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird je angefangene 15 Minuten</p>	12,00
2.	<p><u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u></p> <p>a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen</p> <p>b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite</p>	<p>3,50</p> <p>5,50</p>
3.	<p>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</p> <p>je angefangene halbe Stunde</p>	30,00
4.	<p>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB), soweit die Stadt nicht Begünstigte ist</p> <p>je angefangene halbe Stunde</p>	35,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden, etc.	4,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	6,00
7.	Genehmigung von Kanalhausanschlüssen	150,00
8.1	<p>Genehmigung von Aufbrüchen und Bordsteinabsenkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soweit die Durchführung zusätzlicher Verdichtungskontrollen mittels des dynamischen Lastplattendruckgerätes durch die Stadt erforderlich wird je angefangene halbe Stunde • Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung 	<p>75,00</p> <p>40,00</p> <p>30,00</p>
8.2	<p>Zustimmungen gemäß § 68 Abs. 3 TKG</p> <p>a) Grundbetrag je Antrag</p>	

	<p>Trassenlänge/Länge der Telekommunikationslinie</p> <p>1. bis einschl. 100 m 75,00</p> <p>2. 101 m bis 1000 m 125,00</p> <p>3. ab 1001 m: Grundbetrag nach Nr. 2 zuzüglich je angefangene 1000 m 75,00</p> <p>b) zuzüglich je Verteilerschrank / Schaltschrank / Kabelschacht / bei geschlossener Bauweise je Baugrube 50,00 maximal 250,00</p>	
9.	<p>Archiv</p> <p>a) mündliche oder schriftliche Auskünfte aus Archivalien, die mit Rechercheaufwand verbunden sind</p> <p>je angefangene Viertelstunde 15,00</p> <p>(zuzüglich eventuell anfallender Gebühren für Vervielfältigungen – Tarif-Nr. 1 – bzw. für die Bereitstellung von Dateien – Tarif-Nr. 10).</p> <p>b) Anfertigung von Abschriften aus Personenstandsunterlagen</p> <p>1. für private Zwecke je Urkunde 10,00</p> <p>2. für sonstige Zwecke je Urkunde 25,00</p> <p>Für Beglaubigungen wird eine zusätzliche Gebühr nach Tarif-Nr. 2 Buchst. b) erhoben.</p> <p>c) Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift</p> <p>je angefangene halbe Stunde 30,00</p>	
10.	<p>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten 10,00</p>	

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 14.12.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Thienel